

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Langerwehe

1. Am 25. Mai 2014 finden die **Kommunalwahlen** statt. Die Kommunalwahlen umfassen die Gemeinderatswahl und die Kreistagswahl. Die Wahlen werden miteinander in denselben Wahlräumen durchgeführt und dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Langerwehe ist in 20 allgemeine Wahl-/Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.04.2014 bis 04.05.2014 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirke Nr.:	Gemeindewahlbezirke Nr.	Stimmbezirke Nr.
10	01	
10	02	
10	03	03.1 und 03.2
10	04	04.1 und 04.2
10	05	
10	06	06.1 und 06.2
10	07	
10	08	
10	09	09.1 und 09.2
10	10	
10	11	
11	12	12.1, 12.2 und 12.3
11	13	13.1 und 13.2

3. Für die Gemeinde Langerwehe sind drei Briefwahlvorstände gebildet worden. Die Briefwahlvorstände treten am Sonntag, dem 25. Mai 2014, um 15.00 Uhr im Rathaus Langerwehe, Schönthaler Str. 4, 52379 Langerwehe, zusammen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Briefwahlvorstände nicht das Ergebnis der Briefwahl ermitteln, sondern die Briefwahlunterlagen zur Ermittlung des Wahlergebnisses den einzelnen Stimmbezirken zuteilen. Während der Tätigkeit der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt zu den Wahlräumen, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wahlbenachrichtigung soll zur Wahl mitgebracht werden (dies ist nicht zwingende Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, erleichtert jedoch die Arbeit der Wahlvorstände vor Ort). **Der Personalausweis oder der Reisepass muss mitgebracht werden, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.** Die Wahlbenachrichtigung berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.
Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Gemeinderatswahl sowie die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

a) für den **Gemeinderat**

b) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

a) für die **Gemeinderatswahl**: hellgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

b) für die **Kreistagswahl**: hellroter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die **Briefwahlunterlagen** (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Langerwehe, den 06.05.2014

(Göbbels)
Wahlleiter